

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 2013

97. Stück

Nr. 97 Oö. Anstaltsgebührenverordnung 2014

Nr. 97**Verordnung**

**der Oö. Landesregierung über die
Anstaltsgebühr für die öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreichs
(Oö. Anstaltsgebührenverordnung 2014)**

Auf Grund des § 53 Abs. 5 und § 58 des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997, LGBl. Nr. 132/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 70/2012, wird verordnet:

§ 1

Die Anstaltsgebühr pro Pflgetag (§ 53 Abs. 1 Z 2 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997) wird bei Unterbringung des Patienten in der Sonderklasse für die nachstehenden öffentlichen Krankenanstalten, sofern in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, wie folgt festgesetzt:

Krankenanstalten	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
Salzkammergut-Klinikum Landeskrankenhaus Steyr Landes- Frauen- und Kinderklinik Linz Oö. Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg, Behandlungsfälle Krankenhaus der Stadt Linz Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Linz Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul Linz Krankenhaus der Elisabethinen Linz Klinikum Wels-Grieskirchen Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul Ried im Innkreis	166,30 Euro	114,90 Euro
Landeskrankenhaus Freistadt Landeskrankenhaus Rohrbach Landeskrankenhaus Schärding Landeskrankenhaus Kirchdorf an der Krems Krankenhaus St. Josef Braunau	146,20 Euro	102,20 Euro

§ 2

Die Anstaltsgebühr pro Pflgetag (§ 53 Abs. 1 Z 2 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997) wird bei Unterbringung des Patienten in der Sonderklasse für Abteilungen und Organisationseinheiten für Akutgeriatrie/Remobilisation und für Palliativmedizin in allen öffentlichen Krankenanstalten mit 72,40 Euro festgesetzt.

§ 3

(1) Die Anstaltsgebühr (§ 53 Abs. 1 Z 2 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997) wird in öffentlichen Krankenanstalten bei der Durchführung folgender Eingriffe, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, als pauschalierte Anstaltsgebühr festgesetzt. Die Höhe der pauschalierten Anstaltsgebühr ergibt sich durch Multiplikation des im § 1 für die jeweilige Krankenanstalt für Ein- bzw. Mehrbettzimmer festgesetzten Betrags mit dem für den jeweiligen Eingriff angeführten Multiplikator:

Operation	Multiplikator
Operation des Carpal-tunnelsyndroms inklusive Neurolysen und Tendolysen	1,8
Augenlid, plastische Operation ein- oder beidseits: Entropium, Ektropium, Blepharochalasis, Trichiasis	1,4
Plastische Operation der Ptose	1,4
Circumcision	1,6
Shirodkar, Cerclage	2,1
Uterus, Curettage mit/ohne Polypabtragung, mit/ohne Elektrokoagulation nach jeder Methode	2
Konisation oder Portioamputation	2,1
Adenotomie	1,8
Ohranlegeplastik	2
Entfernung von Kleinfragmentschrauben pro Zugang	2,3
Entfernung großer Schrauben und/oder Cerclagen pro Zugang	2,3
Plattenentfernung	2,3
Gelenk Resektion einer Plica	2,6
Gelenk Resektion eines Bandanteils	2,6
Gelenk Resektion eines freien Körpers oder ähnlichem	2,6
Gelenk, Knorpelchirurgie	2,6
Gelenk Teilsynovektomie	2,6
Gelenk Pridie-Bohrung	2,6
Kartilaginäre Exostosenabmeißelung	2,6
Gelenk Meniskusresektion oder Teilresektion eines Meniskus	2,6
Operation von Varizen mit Crossektomie oder Stripping der Vena saphena magna, pro Extremität	2,8
Operation von Varizen mit Crossektomie oder Stripping der Vena saphena parva, pro Extremität	2,8
Hämorrhoidenoperation nach HAL-Methode	2,6
Hämorrhoidektomie nach Milligan-Morgan, Parks, Longo	2,6
kombinierte Verfahren bei Hämorrhoiden (RAR, RAR+HAL, RAR+HAL+resez. Verfahren, RAR+resez. Verfahren, HAL+resez. Verfahren)	2,6
Verschluss einer Analfistel mit Verschiebelappenplastik	2,8
Fissurektomie ohne Sphinkterbeteiligung	2,8
Fissurektomie mit Sphinkterbeteiligung	2,8
Incision eines periproctitischen Abszesses	2,8
Incision, Lavage und Drainage eines ischio-rectalen Abszesses	2,8
Operation bei Dupuytren'scher Kontraktur (ein Strahl, partielle Fasciektomie)	2,6
Operation bei Dupuytren'scher Kontraktur - totale Fasciektomie	2,6
Plastischer Ober- oder Unterlidersatz	2,1
Retrograde Rekonstruktion der Tränenwege	2,1
Operation des Kryptorchismus	3
Hydrocelenoperation	3
Operation einer äußeren Hernie	3,5
Paracentese mit Paukenabsaugung	2
Paracentese mit Paukenabsaugung und Legen eines Paukenröhrchens	2
Operation des schnellenden Fingers	1,5
Ultraschall-gezielte Mehrfachbiopsie der Prostata	2

(2) Werden bei einer Operation mehrere der im Abs. 1 genannten Eingriffe durchgeführt, ist die pauschalierte Anstaltsgebühr des durchgeführten Eingriffs mit dem höchsten Multiplikator einzuheben.

(3) Wird der Patient während des stationären Aufenthalts zur Durchführung eines im Abs. 1 angeführten Eingriffs aus einem Grund anstaltsbedürftig, der keinen oder einen im Abs. 1 nicht angeführten Eingriff erfordert, sind anstelle der pauschalierten Anstaltsgebühr Anstaltsgebühren gemäß § 1 einzuheben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Oö. Anstaltsgebührenverordnung 2012, LGBl. Nr. 120/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 113/2012, außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2014 ereignet haben.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Pühringer
Landeshauptmann